

Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter – Qualitätssiegel für Unternehmen auch in Rumänien

Von Helmuth-Werner Schullerus, Rechtsanwalt/Fachanwalt für Steuerrecht

Seit dem 1. Januar 2008 kann auch in Rumänien jedem im Zollgebiet der Europäischen Union ansässigen Wirtschaftsbeteiligten, der nach bestimmten Kriterien als zuverlässig eingestuft wird, auf Antrag der Status eines sogenannten „zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten“ (int. „Authorized Economic Operator“, rum. operator economic autorizat, kurz „AEO“) verliehen werden. Ein Wirtschaftsbeteiligter ist dabei laut Art. 1 Zollkodex-Durchführungsverordnung (ZK-DVO) eine Person, die im Rahmen ihrer Geschäftsausübung mit Tätigkeiten befasst ist, die unter das Zollrecht fallen.

I. Rechtsgrundlagen, Hintergrund und Ziel des Konzepts des AEO

Das Konzept des AEO ist in Art. 5 a Zollkodex der EU (ZK) sowie Art. 14a – 14x ZK-DVO geregelt. Durch diese Bestimmungen sind Vorgaben der Weltzollorganisation (WCO) zur Schaffung weltweiter Rahmenbedingungen für ein modernes und effektives Risikomanagement in den Zollverwaltungen („Framework of Standards to Secure and Facilitate Global Trade“ – SAFE) umgesetzt worden. Durch das Konzept des AEO soll die internationale Waren- und Dienstleistungslieferkettesicherheit werden.

II. Varianten des AEO

Der Status eines AEO kann wie folgt zertifiziert werden:

1. AEOC – Zertifikat „Zollrechtliche Vereinfachungen“
2. AEOS – Zertifikat „Sicherheit“

3. AEOF – Zertifikat „Zollrechtliche Vereinfachungen/Sicherheit“

III. Kriterien für die Bewilligung des AEO-Status

Zu den Kriterien für die Bewilligung des AEO-Status zählen nach Art. 5 a Abs. 2 ZK (je nach Status) neben der Ansässigkeit im Zollgebiet der Gemeinschaft:

- die bisherige angemessene Einhaltung der Zollvorschriften;
 - eine zufriedenstellende Führung der Geschäftsbücher und ggf. der Beförderungunterlagen, welche angemessene Zollkontrollen ermöglicht;
 - ggf. die nachweisliche Zahlungsfähigkeit;
 - ggf. angemessene Sicherheitsstandards
- Die angesprochenen Kriterien werden in Art. 14 h-k ZK-DVO näher definiert.

IV. Bewilligungsverfahren

Mit der am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Anordnung Nr. 9647 vom 30. November 2007 sind umfangreiche Verfahrensbestimmungen zur Verleihung des AEO-Status genehmigt worden:

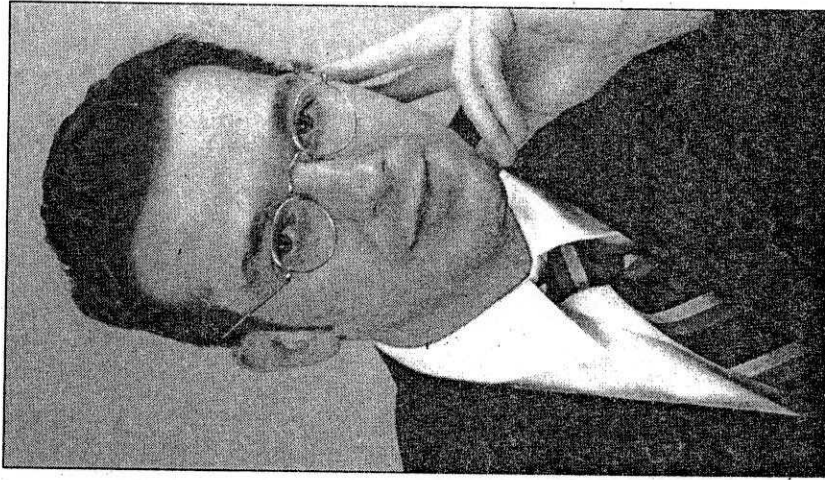
1. Die Erteilung des AEO-Status erfolgt auf Antrag, der auf einem Formular entsprechend dem in Anhang 1 c der ZK-DVO enthaltenen Muster zu stellen ist.
2. Dem Antrag sind bestimmte, in einem Katalog aufgezählte Dokumente beizufügen, zu denen unter anderem ein ausgefüllter Fragenkatalog zur Selbstbewertung (gem. Anhang 2 der Anordnung Nr. 9647/2007) zählt.
3. Der Antrag sowie beigefügte Doku-

mente sind in Schriftform an die Nationale Zollbehörde (rum. Autoritatea Națională a Vămilor), Str. Matei Millo Nr. 13, Sektor 1, Bukarest und per E-Mail an die Adresse aeo_ro@customs.ro zu richten.

4. Auf die Beantragung folgt eine umfangreiche Prüfung gem. Anordnung Nr. 9647/2007.

V. Vorteile für AEOs

Wird der AEO-Status zuerkannt, so werden gemäß dem ZK Erleichterungen bei sicherheitsrelevanten Zollkontrollen und/oder Vereinfachungen gemäß den Zollvorschriften gewährt (vgl. Art. 14b und 14 q ZK-DVO; z.T. abhängig von der Status-Art). So hat etwa ein AEO einen leichteren Zugang zu einigen zollrechtlichen Vereinfachungen (z.B. Bewilligung als ermächtigter Ausfühler). AEOs und AEOF dürfen summarische Eingangs- und Ausgangsanmeldungen mit reduzierten Datensätzen abgeben (gem. Anhang 30A Abschnitt 2.5 ZK-DVO). Bei AEOs werden im Vergleich zu anderen Wirtschaftsbeteiligten weniger oft Prüfungen von Waren oder Unterlagen vorgenommen. Im Falle einer dennoch stattfindenden Auswahl einer Sendung für eine weitergehende Prüfung hat ein AEO Anspruch auf Vorrang notwendiger Kontrollen und ein Antragsrecht hinsichtlich des Kontrollorts. Wichtig ist insbesondere aber, dass der Status EU-weit anerkannt ist und in der Wirtschaft als Qualitätsmerkmal an sich angesehen wird, welches geeignet ist, AEOs Wettbewerbsvorteile zu verschaffen.



Kontakt und weitere Informationen:

STALFORT Rechtsanwälte

Büro Bukarest:

Tel.: +40 – 21 – 314 46 57

Fax: +40 – 21 – 315 78 36

E-Mail: bukarest@stalfort.ro

Homepage: www.stalfort.ro